



Leitfaden für die Meldung von Inlandleistung von frischem, zur Verarbeitung bestimmtem Schweizer Gemüse

Bern, 15. August 2020

Zollkontingentsanteile (ZKA) Tiefkühlgemüse für das Jahr 2021

Bitte beachten Sie die folgenden Informationen und die beiliegenden Formulare «*Meldung Inlandleistung* sowie *Weitergabeerklärung*».

1 Kriterien für die Zuteilung der ZKA

Nach Artikel 11 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen (VEAGOG; SR 916.121.10) teilt das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) die ZKA nach folgenden Kriterien zu:

- a. 35 Prozent entsprechend den Einfuhren zum Kontingentszollansatz (KZA) und zum Ausserkontingentszollansatz (AKZA) in den drei vorhergegangenen Jahren;
- b. 65 Prozent nach Massgabe der mittels Beleg nachgewiesenen oder aufgrund eines Verarbeitungsauftrags in den drei vorhergehenden Jahren getätigten Inlandübernahmen von frischem, zur Verarbeitung bestimmtem Schweizer Gemüse.

2 Referenzperiode

Die Grundlage für die Berechnung der ZKA bildet die Referenzperiode vom 1. Oktober 2017 bis 30. September 2020. Diese Periode gilt sowohl für die Einfuhren zum AKZA und KZA als auch für die Inlandleistung.

3 Meldung Inlandleistung und Weitergabeerklärung¹

Das BLW verfügt bereits über die Daten der Inlandübernahmen in der Zeit vom 1. Oktober 2017 bis 30. September 2019. Die Angaben im Formular «Meldung Inlandleistung» beschränkt sich auf das in der Zeit vom 1. Oktober 2019 bis 30. September 2020 direkt ab Produktion übernommene und bezahlte frische inländische Gemüse. Das Formular «Weitergabeerklärung» ist der begünstigten Firma zuzustellen. Einzelheiten dazu sind im Formular erläutert.

Gemäss Artikel 4, Buchstabe b der VEAGOG-Freigabeverordnung vom 16. September 2016 (SR 916.121.100) ist das Formular «Meldung Inlandleistung» dem BLW bis spätestens am 15. Oktober 2020 zuzustellen.

¹ Zuteilung der Zollkontingentsanteile Zollkontingent Tiefkühlgemüse nach Art. 11 Bst. b der Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen (VEAGOG; SR 916.121.10)

4 Weitere Bestimmungen

Nach Artikel 21 Absatz 2 der Agrareinfuhrverordnung vom 26. Oktober 2011 (AEV; SR 916.01) kann eine Inlandleistung nur geltend gemacht werden, sofern die landwirtschaftlichen Erzeugnisse direkt beim Produzenten übernommen und bezahlt worden sind. Zudem kann ein inländisches Erzeugnis insgesamt nur einmal Gegenstand einer Inlandleistung bilden (Artikel 21 Absatz 4 AEV).

Für das nach Artikel 11 Buchstabe b VEAGOG im Rahmen eines Verarbeitungsauftrags übernommene Gemüse gilt Folgendes:

Zollkontingentanteilsberechtig ist diejenige Person, die die frische inländische Ware direkt vom Produzenten übernommen und bezahlt hat. Falls auf dieses Recht ganz oder teilweise verzichtet wird, kann es mittels einer **Weitergabeerklärung** die entsprechende Nettomenge an denjenigen Betrieb abgetreten werden, dem die Menge im Rahmen eines Verarbeitungsauftrags weiterverkauft wurde.

Als Verarbeitung von frischem Gemüse wird die Herstellung von Tiefkühl- und Konservenprodukten, Gemüsesäften etc. anerkannt.

5 Anleitung zu den Formularen

5.1 Anmeldung Inlandleistung

Die Angaben beziehen sich auf die in der Zeit vom 1. Oktober 2019 bis 30. September 2020 getätigten und bezahlten Zukäufe von frischem und zur Verarbeitung bestimmtem inländischem Gemüse.

Einzelheiten zur Meldung der Inlandleistung finden Sie auf dem Formular.

5.2 Weitergabeerklärung aufgrund eines Verarbeitungsauftrags

Dies betrifft die Nettomenge an Frischgemüse, die beim Produzenten übernommen und bezahlt wurde und die zur Anrechnung an die begünstigte Firma weitergegeben wird.

Hinweis: Bitte schicken Sie das Original dieser Erklärung möglichst frühzeitig der begünstigten Firma. Dem BLW ist dieses Formular nicht zuzustellen, kann aber zur Kontrollzwecken eingefordert werden.

6 Termin und Zeitpunkt der Zuteilung

Das Formular «Meldung Inlandleistung» ist bis **spätestens am 15. Oktober 2020** beim Bundesamt für Landwirtschaft, Fachbereich Ein- und Ausfuhr, Schwarzenburgstrasse 165, CH-3003 Bern eingetroffen sein.

Die Zuteilung der ZKA für das Jahr 2021 erfolgt mittels Verfügung in der ersten Hälfte des Dezembers 2020

Die Formulare können heruntergeladen werden unter: www.import.blw.admin.ch -> Tiefkühlgemüse

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fachbereich Ein- und Ausfuhr

Céline Thöny